

II 1270 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

18.4.1968

632/J

A n f r a g e

der Abgeordneten C z e t t e l , H o r e j s und Genossen
an die Bundesregierung,
betreffend die Assistenzleistung des Bundesheeres an der Tiroler Grenze.

Die Haltung der sozialistischen Abgeordneten zum nunmehr praktisch beendeten Einsatz des Bundesheeres an der Tiroler Grenze ist bekannt. Die sozialistischen Abgeordneten haben diese Assistenzleistung des Bundesheeres von vornherein mit aller Entschiedenheit abgelehnt, da der Einsatz einerseits verfassungsmäßig bedenklich (die verfassungsmäßige Voraussetzung, nämlich Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Innern, war nicht gegeben) und andererseits völlig nutzlos war. Es ist insbesondere kein einziger Fall bekanntgeworden, in dem durch die an der Tiroler Grenze eingesetzten Soldaten eine Person gestellt wurde, die konkret verdächtig war, an Sprengstoffanschlägen beteiligt gewesen zu sein oder sich an solchen beteiligen zu wollen. Der Bundesheereinsatz hat insgesamt nur nachteilige Folgen gehabt, vor allem Soldaten der militärischen Grundausbildung zu entziehen und den zerrütteten Bundeshaushalt mit sehr hohen überflüssigen Kosten zu belasten.

Offenbar aus Prestige Gründen ist der nutzlose Bundesheereinsatz bis zum äusserstmöglichen Zeitpunkt aufrechterhalten und - nach Mitteilung des Herrn Bundesministers für Inneres - erst "mit vollem Einsetzen des Winters" am 30.12.1967 praktisch beendet worden. Diese Beendigung ist völlig formlos in sehr eigenartiger Weise erfolgt. Es hat nämlich der damalige Bundesminister für Inneres die von der Bundesregierung beschlossene Assistenzleistung aus eigenem beendete und dies der Bundesregierung erst am 9.1.1968 mündlich ohne Antragstellung außerhalb der Tagesordnung des Ministerrates mitgeteilt, der diese ausdrücklich als "Mitteilung" bezeichnete Erklärung sodann zur Kenntnis genommen hat (vgl. hiezu die Anfragebeantwortung des Herrn Bundesministers für Inneres vom 25.3.1968, 518/A.B.).

Diese Vorgangsweise ist rechtlich äußerst bedenklich. Der Bundesheereinsatz war nämlich - da mehr als 100 Soldaten in Anspruch genommen worden sind - gemäß § 2 zweiter Satz des Wehrgesetzes von der Bundesregierung angeordnet worden. Da die Zuständigkeit für eine solche Anordnung sohin der Bundesregierung zukommt, war nur sie und nicht etwa der Bundes-

632/J

- 2 -

minister für Inneres berechtigt, die seinerzeitige Anordnung aufzuheben oder auszusprechen, daß ihre Wirksamkeit erlischt. Die bloße Kenntnisnahme einer Mitteilung des Bundesministers für Inneres vermag eine den Bundesheereinsatz beendende Anordnung der Bundesregierung nicht zu ersetzen. Dazu kommt noch, daß der Amtsvorgänger des Herrn Bundesministers für Inneres es nicht einmal der Mühe wert gefunden hat, sein eigenmächtiges Vorgehen unverzüglich den anderen Mitgliedern der Bundesregierung (ausgenommen offenbar dem Bundesminister für Landesverteidigung) mitzuteilen, sodaß sie keine Kenntnis davon hatten, daß ein von ihnen angeordneter Heereinsatz praktisch beendet worden ist.

Die sozialistischen Abgeordneten betonen, daß sie wegen der staatspolitisch eminenten Bedeutung der Heranziehung des Bundesheeres für Aufgaben der Sicherheitsbehörden auf die genaueste Beachtung der einschlägigen Rechtsvorschriften größten Wert legen, und zwar auch dann, wenn Maßnahmen wie die Beendigung des nutzlosen Bundesheereinsatzes getroffen werden, die im Ergebnis durchaus den Forderungen der sozialistischen Abgeordneten entsprechen. Sie richten daher an die Bundesregierung die

A n f r a g e :

Ist die Bundesregierung bereit, ihren Beschluß vom 11. Juli 1967, betreffend die Assistenzleistung des Bundesheeres an der österreichisch-italienischen Grenze, ausdrücklich aufzuheben oder einen die Beendigung dieser Assistenzleistung anordnenden Beschluß zu fassen?

— . — . — . — . —